Linklaters

Deutsche und europäische Fusionskontrolle

54. FIW-Ferienkurs

Düsseldorf, 19. September 2018

Prof. Dr. Daniela Seeliger

Bedeutung der Fusionskontrolle für Transaktionen

- Vollzugsverbot: Unternehmen dürfen einen Zusammenschluss nicht vor Freigabe der zuständigen Behörden umsetzen
  - Strukturkontrolle
  - Vermeidung von Entflechtungen („*you can‘t unscramble the eggs*“)
- Berücksichtigung im Unternehmenskaufvertrag
- Auswirkungen auf die Zeitplanung und ggf. den Inhalt einer Transaktion

Fusionskontrolle weltweit

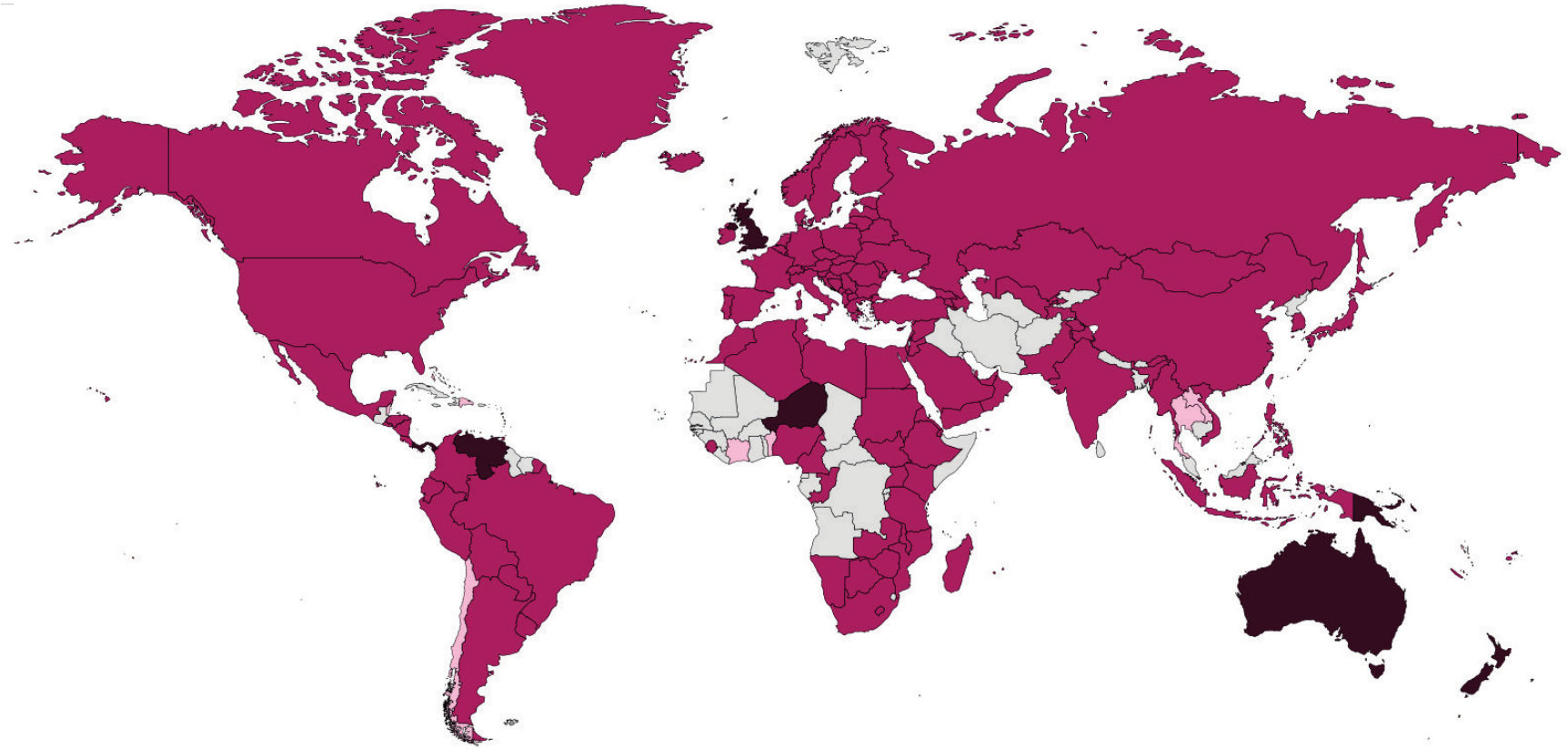

Key		
Map Colour	Jurisdiction Description	Count
	None	47
	Non-operational / Implementation pending	9
	Voluntary	17
	Mandatory	137

Trends in der Fusionskontrolle weltweit

> Längere Dauer der Verfahren

> Höhere Anforderungen an die Unternehmen

> Strengere Auflagen

> Zunehmende Verfolgung von Verfahrensverstößen

Fusionskontrolle in Deutschland und auf EU-Ebene

D

Bundeskartellamt

§§ 35 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Vorrang

EU

Kommission

EG-Fusionskontrollverordnung (VO /EG) Nr. 139/2004)

Europäische Fusionskontrolle

Zuständigkeit der Kommission

> Zusammenschluss nach EU-FKVO

> gemeinschaftsweite Bedeutung (siehe Umsatzschwellenwerte)

⇨ ausschließliche Zuständigkeit der Kommission (*one-stop-shop*)

> Besonderheit: Verweisungsmöglichkeiten

- > Verweisung an nationale Behörde auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Zusammenschlussbeteiligten
- > Verweisung an Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Zusammenschlussbeteiligten

Zusammenschluss nach der EU-FKVO

> Fusion

  > rechtliche: Verschmelzung

  > faktische: einheitliche Leitung

> Kontrollerwerb

  > Alleinkontrolle

  > gemeinsame Kontrolle

> Ausnahmen: z.B. Bankenklausel

Kontrollerwerb

„Kontrolle“

> Möglichkeit, bestimmenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zu nehmen

> unabhängig davon, wie dieser Einfluss vermittelt wird (Eigentum, Rechte, Verträge, Nutzungsrechte, andere Mittel)

> dauerhafte Veränderung der Kontrollverhältnisse

Alleinkontrolle

... ist die Möglichkeit, strategische Entscheidungen durchzusetzen

> Budget, Geschäftsplan, Besetzung der Geschäftsleitung, wesentliche Investitionen

> insbesondere durch Stimmrechte:

  > Stimmrechtsmehrheit oder

  > qualifizierte Minderheit

    de jure: besondere Rechte (z.B. Organbesetzung)

    faktisch: (HV-Präsenz)

Gemeinsame Kontrolle

... ist die Möglichkeit, strategische Entscheidungen zu verhindern

Einigungszwang, z.B. durch

> gleiche Stimmrechte (50/50)

> gemeinsame Ausübung der Stimmrechte durch mehrere Minderheitsgesellschafter (Holding, Pool, starke gemeinsame Interessen)

> Vetorechte in Bezug auf

  > Budget, Geschäftsplan, Besetzung der Geschäftsleitung, wesentliche Investitionen

Kein Kontrollerwerb, wenn wechselnde Mehrheiten/Koalitionen möglich sind und auch in der Vergangenheit gebildet wurden.

Gemeinschaftsunternehmen („Joint Venture“)

nur Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen

> selbständige wirtschaftliche Einheit

> alle Funktionen eines Unternehmens

  > nicht nur bestimmte (Hilfs-)Funktionen

  > Zugang zum Markt

  > auf Dauer

Fehlt eines dieser Elemente (=Teilfunktionsgemeinschaftunternehmen): Artikel 101 AEUV + nationales Recht

Fallbeispiel Kontrollerwerb

Die Y-Inc. ist eine an der New Yorker Stock Exchange notierte Aktiengesellschaft. Auf dem Annual Shareholders Meeting im Herbst 2012 waren ca. 60 % der Anteile vertreten. Dies entsprach dem Durchschnitt vorheriger Jahre.

Die X-AG beabsichtigt, im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebotes zunächst 35 % der Anteile an der Y-Inc. zu erwerben.

Kontrollerwerb durch X-AG?

EU-FKVO: Schwellenwerte

	Primäre Schwellenwerte	Sekundäre Schwellenwerte
Weltweit	gemeinsam EUR 5 Mrd.	gemeinsam EUR 2,5 Mrd.
Gemeinschaftsweit	mindestens 2 je EUR 250 Mio.	mindestens 2 je EUR 100 Mio.
National (in mindestens 3 Mitgliedstaaten jeweils)	—	gemeinsam EUR 100 Mio. und min. 2 je EUR 25 Mio.

Ausnahme: Alle beteiligten Unternehmen erzielen jeweils mehr als 2/3 ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat

Beteiligte Unternehmen

Formelle Definition in der FKVO. Zum beteiligten Unternehmen gehört die ganze „Familie“:

- Töchter: Unternehmen, in denen das beteiligte Unternehmen
  - mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder
  - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
  - mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Leitungs- oder Vertretungsorgans bestellen kann oder
  - das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
- Mütter: Unternehmen, die in dem beteiligten Unternehmen die oben bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
- Schwestern: Unternehmen, in denen eine Mutter die oben bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten hat.

Anmeldung

- vor Vollzug
- idR nach Vertragsabschluss, aber auch schon vorher, wenn Parteien glaubhaft machen, dass sie zum Vertragsabschluss gewillt sind (z.B. durch Vorvertrag, LoI etc.)
- Wer? Die fusionierenden Parteien bzw. jeder, der (gemeinsame) Kontrolle erwirbt
- Keine irreführenden Angaben (Bußgeld EUR 110 Mio. Facebook/WhatsApp, Mai 2017)
- Anstieg der Vorlagepflicht für interne Dokumente
  - Z.B Bayer/Monsanto: mehr als 4 Mio. Seiten

Verfahren vor der Anmeldung

> Dauer ist fallabhängig

> wichtig für Vorbereitung der Anmeldung

> wichtig für Vertrauensbasis

> wichtig für Behördenverständnis des Marktes

> Inhalte sind und bleiben vertraulich

Zeitschiene Phase I

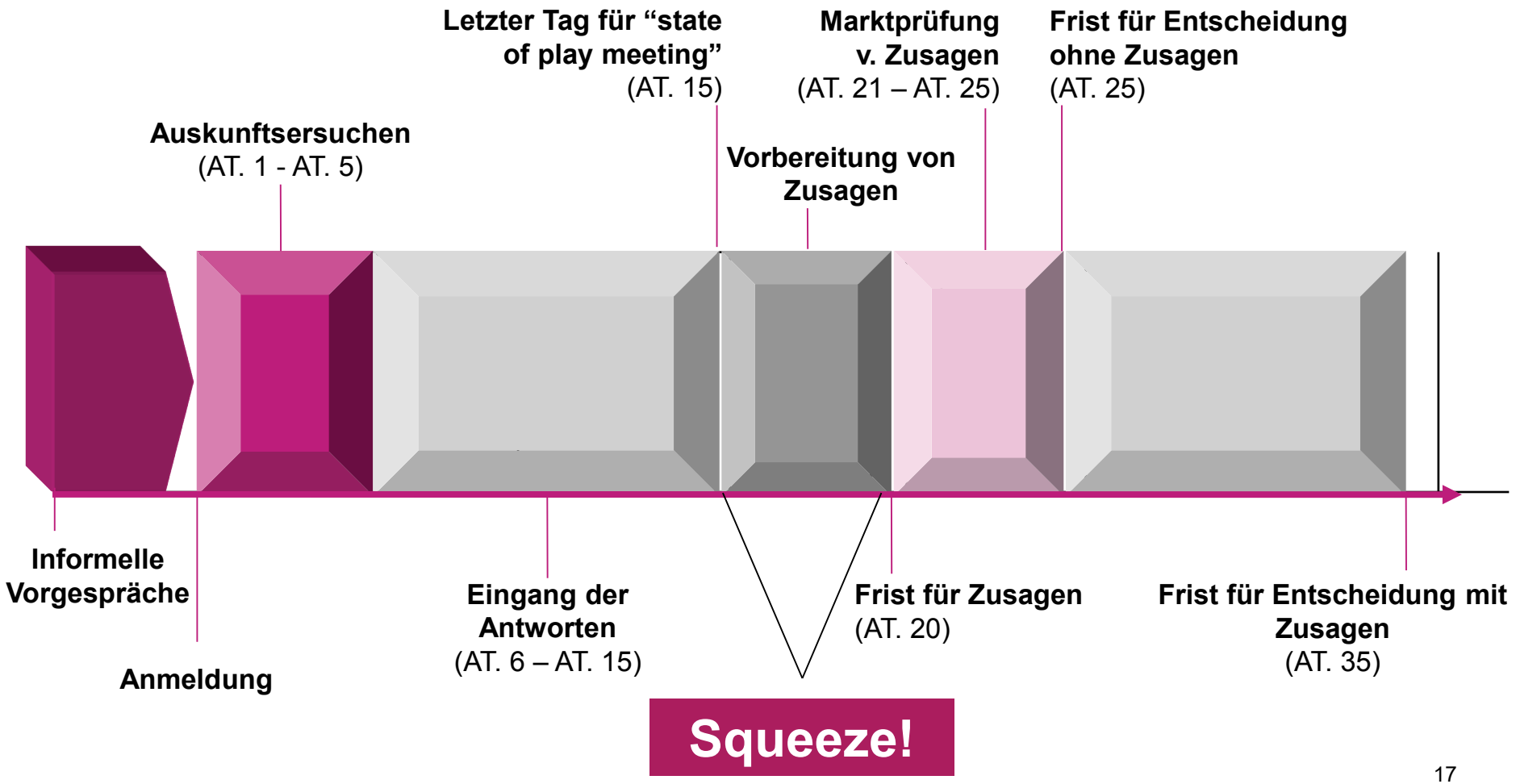

Phase II – wesentliche Stationen

> Einleitung durch „serious doubts“-Entscheidung

> zahlreiche Auskunftsersuchen

> Stellungnahme zu „serious doubts“ (optional)

> Beschwerdepunkte („convincing evidence“)/Zugang zu den Akten

> Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten/Anhörung (optional)

> Verhandlungen/Abgabe Zusagen

Zeitschiene Phase II

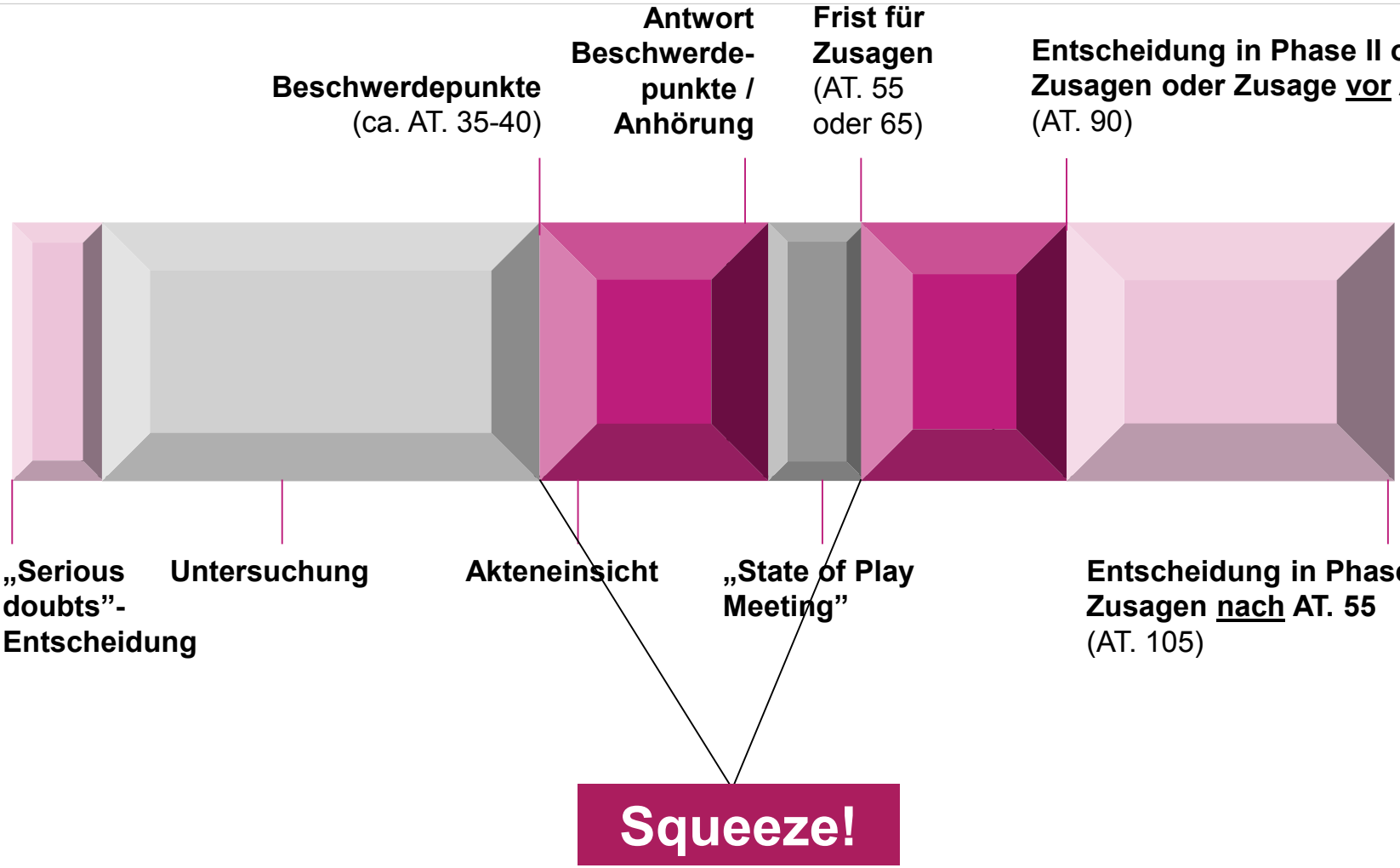

Materielle Prüfung

SIEC-Test (*significant impediment to effective competition*):

> Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs im gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben, insbesondere durch *Marktbeherrschung*

> Marktdefinition

> Unilaterale Effekte

> Koordinierte Effekte

„Unilaterale Effekte“: SIEC durch nicht koordiniertes (einseitiges) Verhalten

Eliminierung des Wettbewerbs zwischen fusionierenden Unternehmen

> Wesentlicher Wettbewerb ging von übernommenem Wettbewerber aus

> Neue Einheit kann einseitig Preise anheben

- > erfasst Einzelmarktbeherrschung
- > erfasst auch nicht koordinierte oder unilaterale Effekte unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung
  - > Olipopolstrukturen, in denen ein Unternehmen ohne Verhaltensabstimmung Preise anheben kann, obwohl es einen größeren Wettbewerber gibt

> wohl einziger über den Marktbeherrschungstest hinausgehender Anwendungsbereich des SIEC-Tests

„Koordinierte Effekte“

Schaffung einer Marktstruktur, bei der eine Einschränkung wirksamen Wettbewerbs durch stillschweigende Kollusion zu erwarten ist

Vier Elemente:

1. Koordinierung ohne Absprachen durch Reaktionsverbundenheit
2. hinreichende Markttransparenz
3. hinreichende Abschreckungsmittel
4. unzureichendes Gegengewicht der Wettbewerber und Kunden

Früher: Konzept der kollektiven Marktbeherrschung

Neuer Ansatz Innovationswettbewerb

- Europäische Kommission, 27. März 2017 – Dow/Dupont
  - Einschränkung des Innovationswettbewerbs im SIEC-Test etabliert
    - Insbesondere stark konzentrierte Märkte
    - Nachweis des deutlichen Rückgangs der Innovationsbemühungen nach Zusammenschluss

Zusagen - Grundsätze

- Relevant in ca. 10 % der Fälle, in Phase I ggf. auf Vorrat
- Kommission: Präferenz für Veräußerungszusagen
  - Beseitigung der horizontalen Überschneidung
  - oder zumindest Reduktion auf „akzeptablen“ Marktanteil
- Verhaltenszusagen nicht *per se* ausgeschlossen

Veräußerungszusagen

- Geschäft muss auf „stand alone“-Basis lebens- und wettbewerbsfähig sein
  - Genaue Beschreibung Assets/Personal
  - Markttest
- Geeigneter Käufer: bei Zweifeln (z.B. Rechte Dritter oder Finanzkrise)
  - Up-front buyer: Vollzug erst, wenn Verkauf an von Kommission genehmigten Käufer erfolgt ist
  - Fix-it-first: Verkauf erfolgt schon vor der Genehmigungsentscheidung
  - Hilfsweise Angebot „Kronjuwel“

Veräußerungsverfahren

- Erste Veräußerungsfrist
  - i.d.R. 6 Monate ab Genehmigungsentscheidung
  - Parteien in Kontrolle des Veräußerungsprozesses, aber unter Aufsicht des Überwachungs-Treuhänders (i.d.R. WP)
- Hilfsweise zweite Veräußerungsfrist
  - i.d.R. 3 Monate
  - Veräußerungstreuhänder übernimmt: Verkauf ohne Mindestpreis
- Fristverlängerungen wegen Krise?
- Hold - separate Verpflichtungen während des gesamten Veräußerungsprozesses

Vollzugsverbot

Keine „Umsetzung“ der Transaktion vor Freigabe

> Befreiung möglich, in der Praxis aber selten

> Keine Legaldefinition (Rechtsunsicherheit), Entscheidungspraxis

> Dauerhafte Änderung der Kontrollverhältnisse

  > Bestimmender Einfluss auf das Unternehmen

  > Z.B. durch Anteils- oder Stimmrechtsübertragung, Einräumung des Besitzes über Betriebsvermögen, gemeinsame Auftritte von Erwerber und Ziel bei Kunden oder auf Messen, Neubesetzung der Geschäftsleitung

  > Abgrenzung Teilakte des Vollzugs - reine Vorbereitungshandlungen

Vollzugsverbot – Rechtsfolgen

- Schwebende Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften (unmittelbar anwendbar)
- Bußgeld bis 10 % des Gruppenumsatzes
  - Adressat nur Unternehmen
  - Bußgeldhöhe
    - Electrabel/CNR (2009): EUR 20 Mio.
    - Marine Harvest/Morpol (2014): EUR 20 Mio.
    - Altice/PT Portugal (2018): EUR 125 Mio. (!)

Nebenabreden

Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen eines Zusammenschlusses können durch eine Freigabe automatisch mit erfasst sein.

Voraussetzungen:

Wettbewerbsbeschränkung

- die mit der Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbunden (integraler Bestandteil)
- und für sie notwendig ist (sachlich, räumlich, zeitlich)
- Beispiele: Wettbewerbsverbote, ausschließliche Lizenzen, Lieferbeziehungen

Fallbeispiel Wettbewerbsverbot

Die vollständige Übernahme der Y-Inc. durch die X-AG lässt sich nicht realisieren. Nach zähen Verhandlungen einigen sich die X-AG und Y-Inc. darauf, dass die X-AG nur den Geschäftsbereich G übernimmt. Im Geschäftsbereich G ist die Y-Inc. in Europa, Südamerika und Australien tätig. Die X-AG will, dass sich die Y-Inc. verpflichtet, zukünftig im Geschäftsbereich G nicht mehr tätig zu werden.

Geht das?

Rechtsbehelfe – Entscheidungen der Kommission

- Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gericht (EuG)
- Rechtskontrolle vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)
- Klageberechtigt
  - Beteiligte Unternehmen
  - Wettbewerber (Beeinträchtigung der Interessen)
- Keine aufschiebende Wirkung
- Einstweiliger Rechtsschutz in Ausnahmefällen

Deutsche Fusionskontrolle

Zuständigkeit des Bundeskartellamts

> Keine Zuständigkeit der Europäischen Kommission

> Zusammenschluss

> Schwellenwerte

> Inlandsauswirkungen

Zusammenschlusstatbestände GWB

> Kontrollerwerb (wie EU)

> Anteilserwerb: nach Vollzug insgesamt mindestens 25 % oder 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte

> Vermögenserwerb (ganz oder zu einem „wesentlichen Teil“)

> Erwerb wettbewerblich erheblichen Einflusses (Minderheitsbeteiligungen < 25 %)

Zusammenschlussbegriff weiter als auf EU-Ebene

Zusammenschluss – Vermögenserwerb

Erwerb des Vermögens oder eines „ wesentlichen" Teils

- „Wesentlich": quantitativ oder qualitativ
  - quantitativ: > 50 %?
  - qualitativ: Vermögensteil ist tragende Grundlage der bestehenden Marktstellung des Veräußerers, Übertragung kann Marktstellung auf Erwerber übertragen.
    - Kann auch die Übertragung einzelner Vermögensgegenstände erfassen, z.B. bei Immaterialgüterrechten

Zusammenschluss – wettbewerblich erheblicher Einfluss

- Auffangtatbestand für Minderheitsbeteiligungen unter 25 % (und unterhalb der Kontrollschwelle)
- Einfluss muss gesellschaftsrechtlich vermittelt sein (insbesondere durch Anteile), rein wirtschaftliche Abhängigkeit ist nicht ausreichend.
- Ursprünglich wohl für Umgehungsstrukturen entwickelt (25 % - 1 Anteil).
- Wird heute sehr weit ausgelegt, insbesondere keine Beteiligungsuntergrenze mehr erkennbar => große Rechtsunsicherheit.
- Plusfaktoren:
  - Zustimmungs- und Vetorechte, Organpräsenzrechte, Informationsrechte, überlegene Markt- und Branchenkennntnis, gleichgerichtete Interessenlagen der Parteien, wirtschaftliche Abhängigkeit des Zielunternehmens vom Erwerber.
- Leading case ist *A-Tec/Norddeutsche Affinerie*: faktische Sperrminorität durch niedrige Hauptversammlungspräsenz

Fallbeispiel - Zusammenschluss

Die X-AG und die Y-Inc. wollen ihren Einkauf gemeinsam organisieren. Sie gründen eine gemeinsame Einkaufsorganisation für den gesamten Einkauf, mit paritätisch besetzten Einkaufsteams. Das paritätische GU ist nur für die Mütter tätig und von diesen vollständig abhängig.

Handelt es sich um einen Zusammenschlusstatbestand iSd europäischen und/oder deutschen Fusionskontrollvorschriften?

1. Schwellenwert: Umsätze

weltweit	in Deutschland
Gemeinsame Umsätze > EUR 500 Mio.	ein Unternehmen > EUR 25 Mio.
	ein anderes Unternehmen > EUR 5 Mio.

Ausnahme: Ein unabhängiges Unternehmen mit < EUR 10 Mio. weltweitem Umsatz

2. Schwellenwert: Umsätze und Transaktionswert

- Gemeinsame weltweite Umsatzerlöse > EUR 500 Mio.
- Ein beteiligtes Unternehmen Umsätze in Deutschland > EUR 25 Mio.
- Weder das Zielunternehmen noch ein anderes Unternehmen Umsätze in Deutschland > EUR 5 Mio.
- Transaktionswert („Wert der Gegenleistung“) > EUR 400 Mio.
  - alle Vermögensgegenstände und sonstigen geldwerten Leistungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zzgl. Wert der übernommenen Verbindlichkeiten
- Zielunternehmen „in erheblichem Umfang“ in D tätig

Inlandsauswirkungen

- Bei zwei beteiligten Unternehmen regelmäßig gegeben (doppelte Inlandsumsatzschwelle)
- Relevant bei mehr als zwei beteiligten Unternehmen
  - Z.B. Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens
  - BKartA Merkblatt zu Inlandsauswirkungen
    - Kriterien z.B. Mütter (potenzielle) Wettbewerber, Tätigkeit auf vor-/nachgelagerten Märkten, Marktanteile und Marktstellung des Gemeinschaftsunternehmens

Beteiligte Unternehmen (1)

Frage: Wessen Umsätze sind in die Umsatzberechnung einzubeziehen?

> Vermögenserwerb: Erwerber und entspr. Teil des Veräußerers

> Kontrollerwerb: Alle, die (gemeinsame) Kontrolle erwerben und die kontrollierten Unternehmen

> Anteilserwerb: Zielgesellschaft und Erwerber

> wettbewerblich erheblicher Einfluss: Einfluss erlangende und dem Einfluss unterliegende Unternehmen

Beteiligte Unternehmen (2)

Verbundene Unternehmen sind als einheitliches Unternehmen anzusehen.

> Verweis des GWB auf §§ 17, 18 AktG

> § 18 AktG: Konzernunternehmen – einheitliche Leitung

> § 17 AktG: abhängige und herrschende Unternehmen

> Beherrschungsmöglichkeit ausreichend

> vermutet bei Mehrheitsbeteiligung an Kapital oder Stimmrechten

> auch rein faktische Vermittlung der Beherrschungsmöglichkeit (z.B. gesicherte HV-Mehrheit aufgrund niedriger Präsenz)

Prüfungsfristen – Deutschland

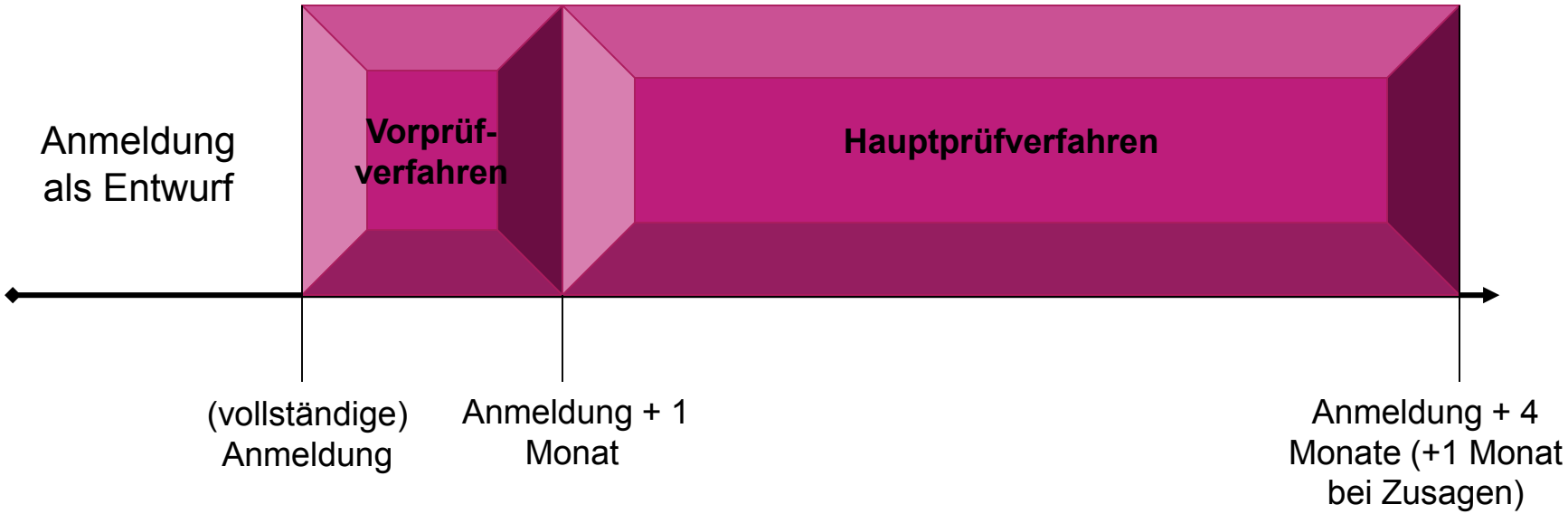

> bei vertraulichen Deals Anmeldung als Entwurf (keine Veröffentlichung im Netz)

> mit „Einverständnis“ der Parteien Verlängerung des Hauptprüfverfahrens möglich

> BGH, *Phonak/ReSound*

Materielle Prüfung: SIEC-Test

- Angleichung an EU-Recht durch 8. GWB-Novelle
- Erhebliche Behinderung effektiven Wettbewerbs
- Regelbeispiel Marktbeherrschung
  - Einzelmarktbeherrschung
  - Gemeinsame Marktbeherrschung (Oligopolprüfung)
  - Vermutungen im deutschen Recht
    - Einzelmarktbeherrschung > 40 %
    - Gemeinsame Marktbeherrschung 3 U > 50 % oder 5 U > 2/3

Marktbeherrschung (1)

Leitfaden des Bundeskartellamts zur Marktbeherrschung (März 2012)

> Beruht noch auf altem Marktbeherrschungstest

> berücksichtigt aber die neuere EU-Praxis

Kriterien sind z.B.:

> Marktanteil (absolut und relativ, Marktbeherrschungsvermutungen)
> Finanzkraft
> Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten
> Essential Facility
> Verflechtungen mit anderen Unternehmen
> Marktzutrittsschranken
> potentieller Wettbewerb
> Umstellungsflexibilität
> Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite
> Nachfragemacht

Marktbeherrschung (2)

Bestimmung des relevanten Marktes

- relevanter Produktmarkt
  - Austauschbarkeit aus Nachfragersicht
  - SSNIP-Test (small but significant, non-transitory increase in price)
  - Austauschbarkeit aus Anbietersicht
- geographischer Markt grds. nach Standort des Kunden

Gesamtmarktvolumen schätzen

Anteil berechnen

Kein Bagatellmarkt

Marktbeherrschung (3)

> Märkte erfassen auch unentgeltliche Leistungen
  > Rechtssicherheit (BKartA – OLG)
  > Auswirkungen insbesondere bei Missbrauchskontrolle (Google, Facebook)
- Marktmacht mehrseitiger Märkte und Netzwerke
  > Kriterienkatalog (entspricht Praxis)
    > Z.B. Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten
  > Anwendung Innovations- und qualitätsbezogener Kriterien/ preisbezogene Kriterien wohl ungeeignet

Marktdefinitionen – Beispiel „Rasenmäher"

Marktanteil (in %)	EU		Deutschland	
	X-AG	Y-Inc.	X-AG	Y-Inc.
Rasenmäher insgesamt	29	15	58	2
Trecker	66	23	81	4
Elektro	27	16	42	4
Benzin	88	10	95	4
Manuell	19	16	24	1

Marktbeherrschung (3)

> Marktbeherrschung eines einzelnen Unternehmens:

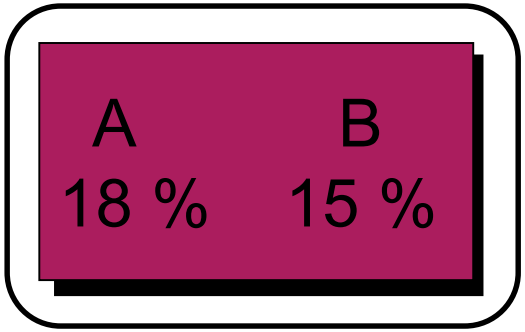

C 10 % D 8 % E 7 % F 5 % etc.

> Marktbeherrschung mehrerer Unternehmen:

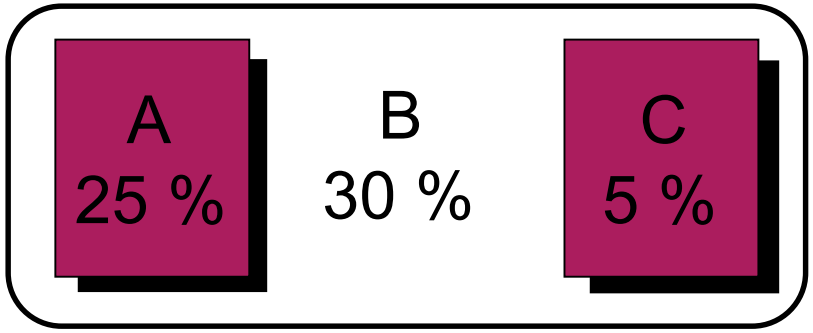

D 10 % E 3 % etc.

Vollzugsverbot – Anwendungsbereich

- BGH, *Edeka/Tengelmann*: Maßnahmen, die geeignet sind, die Wirkungen des Zusammenschlusses teilweise vorwegzunehmen
  - Zusammenschlusstatbestand muss nicht verwirklicht sein
- Anmeldepflichtige Transaktion wird ohne Freigabe vollzogen
- Nicht anmeldepflichtiger, aber beim BKartA angemeldeter Vorgang wird vollzogen
  - BGH, *Faber/Basalt*: Vollzugsverbot knüpft an die Anmeldung an, nicht an das Bestehen einer Anmeldepflicht („gleichgültig, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind“).
  - Ausnahmen: z.B. öffentliche Übernahme/Erwerb über die Börsen

Vollzugsverbot – Rechtsfolgen – Zivilrecht

- Einleitung eines Entflechtungsverfahrens
  - Verfahren nicht an Fristen gebunden
- Entflechtungsverfügung bei Vorliegen der Untersagungs-voraussetzungen
  - Zivilrechtliche Unwirksamkeit von Vollzugshandlungen
- Einstellung des Entflechtungsverfahrens
  - Einstellung steht in ihrer Wirkung der Freigabe gleich
  - keine Unwirksamkeit der Vollzugshandlung

Vollzugsverbot – Rechtsfolgen – Bußgeld

- > Ordnungswidrigkeit
- > Adressaten sind beteiligte Unternehmen und verantwortliche Personen
- > Bußgeldrahmen
  - > natürliche Personen: bis EUR 1 Mio. (*National Geographic*: Anwalt in der Rechtsabteilung)
  - > Unternehmen: bis 10 % des Gruppenumsatzes
  - > Seit Einführung der Bußgeldleitlinien des BKartA Verzehnfachung der Bußgeldhöhe
    - > früher idR nicht > EUR 300.000
    - > *Mars/Nutro* (2008): EUR 4,5 Mio. (Vollzug nach Freigabe in den USA, aber noch während des Verfahrens in Deutschland)
    - > *Druck- und Verlagshaus Frankfurt* (2009): EUR 4,13 Mio.

Rechtsbehelfe – Entscheidungen des BKartA

- OLG Düsseldorf
- BGH
- Ministererlaubnisverfahren
  - Auch parallel zum gerichtlichen Verfahren
  - Kompensation der Wettbewerberbeschränkung durch gesamtwirtschaftliche Vorteile oder Rechtfertigung durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit

Fragen?

Linklaters

Linklaters LLP

Prof. Dr. Daniela Seeliger

Königsallee 49-51

40212 Düsseldorf

Postfach 10 35 41

40026 Düsseldorf

Tel: (+49) 211 22977-0

Fax: (+49) 211 22977-435

daniela.seeliger@linklaters.com

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Bitte beachten Sie, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu Honorarvereinbarungen, Mandanten und Referenzen sowie die Beschreibungen der Beratungstätigkeit vertrauliche Informationen von Linklaters sind und es für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum dieses Dokumentes bleiben.